

Synopse

Grundwassergesetz

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion-LKA-men	Kommentierungen
	Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS <u>454</u> (Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)		
vom 3. April 1967 (Stand 1. Januar 2015)	<i>Datum entfernt.</i>	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft be- schliesst als Gesetz:		
§ 29 Schutzzonen		

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion-LKA-men	Kommentierungen
<p>1 Die Gemeinden scheiden in ihren Zonenplänen Schutz zonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen aus.</p>	<p>1 Die Gemeinden scheiden in ihren Zonenplänen Schutz zonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen aus;</p> <p>a. scheiden in ihren Zonenplänen Schutz zonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen aus;</p> <p>b. überprüfen die Grundwasserschutz zonen periodisch und passen sie bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen an.</p> <p>2 Kommen die Gemeinden ihrer Aufgabe gemäss Abs. 1 nicht nach, kann der Kanton anstelle der Gemeinden zu deren Lasten die Grundwasserschutz zonen überprüfen, ausscheiden oder anpassen.</p> <p>3 Der Kanton setzt die Grundwasserschutz zonen in der Form kantonaler Nutzungspläne fest.</p>	<p>Mit der Revision von § 29 des Grundwassergesetzes wird in Bezug auf die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone präzisiert, dass die dafür zuständigen Gemeinden die Grundwasserschutz zonen nicht nur auszuschneiden, sondern sie periodisch zu überprüfen haben.</p> <p>Die Bedeutung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung erfordert es, dass der Kanton anstelle der Gemeinden die Grundwasserschutz zonen im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen festsetzt, sofern die Gemeinden ihrer Aufgabe nicht oder nur ungenügend nachkommen, was immer wieder vorkommt. Zwar ist damit ein Eingriff in die Gemeindeautonomie verbunden, der sich aber auf Grund des sehr hohen Interesses an der Sicherstellung einer einwandfreien Grundwasserqualität rechtfertigt.</p>
	<p>§ 29a Entschädigung</p>	

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion-LKA-men	Kommentierungen
	<p>¹ Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen infolge von unterschiedlichen Grundwasserschutzzonen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern der Grundwasserfassungen zu bezahlen, zu deren Schutz die Grundwasserschutzzonen festgesetzt wurden.</p>	<p>Grundsätzlich sind Entschädigungen von denjenigen zu bezahlen, die Eingriffe in das Eigentum veranlassen, die zu einer formellen oder materiellen Enteignung führen. Im Falle von Grundwasserfassungen wird dieses Prinzip durchbrochen. Eine Grundwasserfassung setzt an sich den Grund, der die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone erforderlich macht. Deshalb haben Inhaberinnen oder Inhaber von Grundwasserfassungen die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen zu finanzieren. Dies gilt auch dann, wenn die Grundwasserschutzzone nicht durch die Inhaberinnen oder Inhaber der Grundwasserfassung ausgedehnt wurde.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.